

1704
Lt. Protokoll
verkündet am

8.3.05

Schrader
als U. d. G.

Landgericht Frankfurt a.M.
Geschäftsnr.: 2-18 O 170/04

EINGEGANGEN
11. März 2005
EB RA Schrader



URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Aufbau-Verlag GmbH, zuletzt eingetragen beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte in HRB Nr. 4001, dort unter dem 19.04.1955 gelöscht, Neue Promenade 6, 10105 Berlin, vertreten durch ihren Nachtragsliquidator Hermann J. Elter, Bockenheimer Landstraße 83, 60325 Frankfurt a. M.

- Klägerin -

(Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dipl. Pol. Bernd Schrader, Westfälische Straße 41, 10711 Berlin)

gegen

Herrn Bernd F. Lunkewitz, Mörfelder Landstraße 277, 60598 Frankfurt a. M.

- Beklagter -

(Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hauck, Eysseneckstraße 9, 60322 Frankfurt a. M.)

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 18. Zivilkammer -

durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schröder

die Richterin am Landgericht Sommer

den Richter Dr. Marienfeld

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2005 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt gegenüber dem Beklagten die Feststellung ihrer Existenz, ihres Verhältnisses zum Beklagten sowie des Bestehens etwaiger Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten.

Bei der Klägerin handelt es sich um die Gesellschaft, die als Unternehmensträger des Unternehmens Aufbau-Verlag zunächst in Erscheinung trat. Die Klägerin wurde im Jahre 1945 gegründet und am 20.10.1945 in das Handelsregister Abt. B beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. HRB 86 Nz eingetragen. Die damaligen Gesellschafter der Klägerin boten dem Kulturbund zur Demokratischen Erneuerung Deutschlands e. V. (im Folgenden: Kulturbund) durch notarielles Angebot vom 01.10.1945 sämtliche Gesellschaftsanteile zur Übernahme an. Dieses Angebot nahm der Kulturbund durch notarielle Erklärung vom 30. März 1946 an, vertreten durch ihren Präsidenten, den Schriftsteller Johannes R. Becher. Der Kulturbund war somit Alleingesellschafter der als GmbH gegründeten Klägerin. Die Gewerbeerlaubnis wurde der Klägerin im Jahre 1947 erteilt.

Am 3. März 1949 wurde die Klägerin aus dem Register des Amtsgerichts Charlottenburg ausgetragen und in das Handelsregister B beim Amtsgericht Berlin Mitte unter der Nr. HRB 4001 eingetragen. Wiederum erfolgte die Eintragung als GmbH. Am 9.10.1951 erteilte das damalige Amt für Literatur und Verlagswesen der Klägerin die Genehmigung zur verlegerischen Tätigkeit.

Im Jahre 1952 wurde in der DDR ein Handelsregister C eingeführt. In das Handelsregister C konnten volkseigene Betriebe sowie den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Unternehmen eingetragen werden. Solche den volkseigenen Unternehmen gleichgestellte Betriebe waren die so genannten organisationseigenen Betriebe (OEB).

Mit Schreiben vom 18.6.1954 wandte sich das dem Verlag nach Maßgabe des neu geschaffenen Rechts der DDR übergeordnete Verwaltungsorgan, das Druckerei – und Verlagskontor in Berlin (DVK), an die Klägerin mit der Bitte, die Eintragung in das Handelsregister C zu veranlassen. Die Klägerin antwortete mit Schreiben vom 22.7.1954, dass hierzu ein Beschluss des Kulturbundes erforderlich sei. Mit Schreiben vom 14.1.1955 berichtete der damalige Geschäftsführer der Klägerin, Herr Janka, über das Ergebnis der Erörterung in den entsprechenden Gremien. Hierbei führte der Geschäftsführer der Klägerin aus, dass die Eintragung ins Handelsregister C und die damit verbundene Löschung im Handelsregister B an sich der Struktur der Klägerin als eines den volkseigenen Unternehmen gleich gestellten Betriebes voll entsprechen würde. Weiter machte der Geschäftsführer der Klägerin auf Bedenken aufmerksam, die sich daraus ergeben hatten, dass der Verlag in zahlreichen vertraglichen Wechselbeziehungen zu Westdeutschen Verlagen und Autoren stand und die Form der GmbH für den Verlag eine gewisse juristisch technische Erleichterung mit sich bringen würde. Er hielt es für richtig, diese Fragen nochmals in die Überlegungen einzubeziehen.

Wegen der Einzelheiten dieses Schreibens wird auf die Anlage K 21 (Anlagenband) verwiesen. Eine Ausfertigung des Schreibens ging an den Präsidenten des Kulturbundes, Johannes R. Becher, der zu diesem Zeitpunkt bereits Kulturminister der DDR war. Nach einer Aktennotiz der die Gesellschaft betreuenden Rechtsanwältin Gentz vom 18. Februar 1955 empfahl der Geschäftsführer Janka dann dem Präsidenten des Kulturbundes, dem Verlag äußerlich die Form eines einem volkseigenen Unternehmen gleich gestellten Verlages zu geben (zitiert nach LG Berlin, Beschluss vom 12. Oktober 1999 zu Aktz.: 98 T 76/98).

Mit Schreiben vom 23.2.1955 bat Herr Becher auf privatem Briefbogen Herrn Janka um die Einleitung der Umtragung. Wörtlich führte er aus:

„Sehr geehrter Herr Janka !

Als Vertreter sämtlicher Geschäftsanteile des Aufbau – Verlages ermächtige ich hierdurch die Geschäftsführung des Verlages, die Löschung im Register B und die Eintragung im Register C der volkseigenen Wirtschaft in die Wege zu leiten.
Hochachtungsvoll“

Die Geschäftsführung der Klägerin bat mit Schreiben vom 25. März 1955, gerichtet an den Magistrat von Groß-Berlin, „Unseren Verlag als einen den volkseigenen Betrieben gleich gestellten Betrieb (Unternehmen des Kulturbundes) in das Handelsregister der volkseigenen Wirtschaft (Handelsregister C) einzutragen... und zugleich von Amts wegen unsere Löschung im Handelsregister B zu veranlassen. Unser Betrieb ist bisher als GmbH unter HRB 4001 registriert.“

Am 5.4.1955 erfolgte die Eintragung unter der Nummer 538 in die Abteilung C des Handelsregisters des Magistrats von Groß-Berlin. Der Magistrat von Groß-Berlin Abt. Finanzen Verwaltung des staatlichen Eigentums bat darauf hin mit Schreiben vom 5. April 1955 den Rat des Stadtbezirks Mitte, Abteilung Handelsregister, um die Löschung der Klägerin aus dem Handelsregister B. Die Klägerin wurde am 19.4.1955 aus dem Handelsregister B gelöscht. Wegen des Schreibens des Magistrats von Groß-Berlin an das Handelsregister des Stadtbezirks Mitte wird auf Anlage K 25 (Anlagenband) verwiesen.

In der Folge wurde der Aufbau-Verlag ohne GmbH-Zusatz in der DDR weitergeführt.

Am 31.7.1962 fasste das Politbüro der SED einen Grundsatzbeschluss zur Erreichung einer höheren politisch-ideologischen Qualität der Buchproduktion, einer einheitlichen und politischen und ökonomischen Leitung von Verlagswesen und Buchhandel, den so genannten „Profilierungsbeschluss“. In dessen Ausführung wurden Verwaltungsfunktionen zentraler Teile des Verlagswesens der DDR grundlegend neu geordnet, indem eine neue Hauptverwaltung, Verlag und Buchhandel, gebildet wurde. Der Aufbau-Verlag wurde mitbehandelt. Zu diesem heißt es in dem Beschluss:

„2. Um die einheitliche staatliche Leitung zu gewährleisten, werden die nachstehenden Verlage

a. der Massenorganisationen

Aufbau-Verlag (Deutscher Kulturbund) ...

die bisher ökonomisch durch das Druckerei- und Verlagskonto geleitet wurden, der politisch ideologischen und ökonomischen Leitung der Hauptverwaltung, Verlage Buchhandel beim Ministerium für Kultur (HV) unterstellt.

Die von diesen Verlagen erzielten Gewinne werden den Eigentümern der Verlage (Partei bzw. Massenorganisationen) zugeleitet.“

In der Ausführung dieses Beschlusses kam es zu einer Verwaltungsvereinbarung vom 28.12.1962 über die Verwaltung des Partei- und Organisationsvermögens durch das Ministerium für Kultur. Hierin wird ausdrücklich festgeschrieben, dass die Eigentumsverhältnisse unverändert bleiben. Die Gewinne der Verlage der Massenorganisationen, worunter auch der Aufbau-Verlag nach dieser Vereinbarung fiel, sollten direkt an die Organisation abgeführt werden. Nach dieser Vereinbarung wurde sodann gehandelt. Ab dem 1.1.1964 übernahm der Aufbau-Verlag die Produktion des Volksverlags Weimar, ferner die Produktion des Arion-Verlags Weimar, darüber hinaus den Verlag Rütten & Loening einschließlich der Fortführung dieses Verlagsnamens. Die Eigentümer des Arion-Verlages wurden abgefunden. Die verbleibenden Verlage schlossen sich unter dem Namen „Aufbau-Verlag Berlin und Weimar“ zu einer „Wirtschaftsgemeinschaft profilierter Verlag“ zusammen.

Am 27.2.1964 schlossen der Kulturbund und das Ministerium für Kultur eine gesonderte Vereinbarung, nach der die Gewinne des Aufbau-Verlages auf ein Sonderbankkonto bei der HV abgeführt werden sollte. Aus diesem Konto sollten die Abführungen des Aufbau-

Verlages aufgrund eines Kassenplanes an die Vermögensträger des Aufbau-Verlages weitergeleitet werden.

Am 18.4.1984 wiederum schlossen die SED und das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung, Verlag und Buchhandel eine weitere Verwaltungsvereinbarung, in der der Aufbau-Verlag/Rütten & Loening in einer Liste parteieigener Verlage geführt wurde.

Nach dem Fall der Mauer betrachtete sich die SED/PDS als Eigentümerin des Aufbau-Verlages und beschloss am 11.1.1990, mit Wirkung ab dem 1.1.1990 den Aufbau-Verlag Berlin und Weimar aus dem Eigentum der PDS in Volkseigentum zu überführen.

Aufgrund dessen wurde der Verlag ab dem 1.7.1990 als GmbH im Aufbau im Eigentum der Treuhandanstalt bezeichnet und als solche am 29.11.1990 ins Handelsregister B des Amtsgerichts Charlottenburg (HRB 35991) eingetragen.

Nach der Wiedervereinigung traten Investoren an die Treuhandanstalt heran, um die Geschäftsanteile an der eingetragenen Gesellschaft zu erwerben. Zu diesen Investoren gehörte der Beklagte. Mit Vertrag vom 18.9.1991 und Ergänzungsvertrag vom 27.9.1991 erwarben die Investoren sämtliche Geschäftsanteile an dem Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau, eingetragen unter HRB 35991 beim Amtsgericht Charlottenburg. Die Investoren übernahmen den Geschäftsbetrieb des Aufbau-Verlages und beschlossen unter dem 20.2.1992 die Fortsetzung der Gesellschaft, was unter dem 6.8.1992 ins Handelsregister B eingetragen wurde.

In der Folgezeit kam es zu Unsicherheiten darüber, ob die von den Investoren übernommene Gesellschaft überhaupt entstanden und Trägerin des Vermögens der Klägerin geworden war. U. a. wies das Landgericht Hamburg eine Klage gegen die von den Investoren übernommene Gesellschaft ab, ebenso wie eine von ihr in demselben Rechtsstreit erhobene Widerklage gegen den Rowohlt Verlag.

Zur Begründung führte das Landgericht Hamburg im Urteil vom 22.12.1995 aus, dass die von den Investoren übernommene Gesellschaft nicht wirksam gegründet worden sei. Infolge dieser Unsicherheit erwarb der Beklagte mit notariellem Vertrag vom 28. Februar 1995 und notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1995 vom Kulturbund e. V. sowohl sämtliche Geschäftsanteile an der Klägerin als auch den von ihr und ihrem etwaigen Rechtsnachfolger geführten Geschäftsbetrieb mit sämtlichen Aktiva und Passiva. Wegen der Einzelheiten dieser Verträge wird auf die Anlagen K 85 und K 87 (Anlagenband) verwiesen. Zudem übernahm der Beklagte zeitweilig die Geschäftsführerposition bei der Klägerin.

Die Klägerin strebte hiernach die Löschung des Löschungsvermerkes sowie ihre Wiedereintragung im Handelsregister B des Amtsgerichts Charlottenburg an. Mit Verfügung vom 26. Juni 1998 wies das Amtsgericht Charlottenburg den Widerspruch der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hiergegen zurück. Das Landgericht Berlin half einer sofortigen Beschwerde der Bundesanstalt mit Beschluss vom 12. Oktober 1999 ab. Die sofortige weitere Beschwerde u. a. der Klägerin hiergegen wurde vom Kammergericht Berlin durch Beschluss vom 21. August 2001 zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten dieser Entscheidungen wird auf die Anlagen K 74 bis K 76 (Anlagenband) verwiesen. Eine Klage der Investoren gegen die Treuhandanstalt auf Schadensersatz wegen der nach Ansicht der Investoren unzureichenden Übertragung der Rechte blieb erfolglos und wurde vom Kammergericht rechtskräftig abgewiesen.

Mit Schreiben vom 18.1.2004 erklärte der Beklagte, dass er davon ausgehe, dass er das Verlagsvermögen vom Kulturbund erworben habe und diese Rechte auch in Anspruch nehme und die Wiederaufnahme der Verlagsproduktion betreibe. Er sei jedoch bereit, „im Ergebnis einer rechtskräftigen Entscheidung eine einvernehmliche und außergerichtliche Lösung der verbleibenden Probleme zu suchen“.

Mit Zustimmung des Beklagten hat die nunmehr geschäftsführerlose Klägerin eine Klage gegen den Beklagten eingereicht. Mit Beschluss vom 21. Juni 2004 bestellte das Amtsgericht Charlottenburg in analoger Anwendung der §§ 66 Abs. 5 GmbH-Gesetz, 273 Abs. 4 Aktiengesetz Herrn Hermann J. Elter zum Nachtragsliquidator der Gesellschaft, der seinerseits mit dem Beklagten und der Klägerin wegen seiner Vergütung Einvernehmen erzielte.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie weiterhin als GmbH existiere. Dies ergebe sich auch aus der Verwaltungspraxis in ähnlich gelagerten Fällen, wie z. B. der Junge Welt GmbH. Sie meint, die erhobene Klage sei zum Zwecke der Bereinigung der entstandenen Unklarheiten erforderlich und zulässig. Die Auseinandersetzung sei für die beteiligten Parteien und darüber hinaus für den Rechtsverkehr von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Klägerin identisch ist mit der am 16.08.1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde Nr. 1/1945) gegründeten Aufbau – Verlag GmbH, eingetragen am 20.10.1945 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am 03.03.1949 in HRB Nr. 4001 beim Amtsgericht Berlin – Mitte, umgetragen am 05.04.1955 nach HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß – Berlin), gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19.04.1955, und fortexistiert,
2. festzustellen, dass der Beklagte nicht der Rechts- und/oder Vermögensnachfolger der Klägerin oder eines im Wege der Rechts- und/oder Vermögensnachfolge nach der Klägerin entstandenen organisationseigenen Betriebs (OEB) Aufbau – Verlag oder eines anderen Rechts- und/oder Vermögensnachfolgers nach der Klägerin oder nach einem OEB Aufbau – Verlag ist,

3. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser daraus entstehen wird, dass der Beklagte sich der Rechts- und/oder Vermögensnachfolge der Klägerin oder eines im Wege der Rechts- und/oder Vermögensnachfolge nach der Klägerin entstandenen OEB Aufbau – Verlag oder eines anderen Rechts und/oder Vermögensnachfolgers nach der Klägerin oder nach einem OEB Aufbau-Verlag berührt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Akte des Landgerichts Frankfurt am Main zum Aktenzeichen 2/27 O 238/04 beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 08.02.2005 gemacht.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig. Da das nach der mündlichen Verhandlung angeforderte und vorgelegte Gutachten des Prof. Schlink nicht zur Entscheidungsgrundlage gemacht wurde, war die mündliche Verhandlung nicht wieder zu eröffnen. Die Klage war abzuweisen.

Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin für die Klageanträge zu 1) und 2) ein hinreichendes Feststellungsinteresse aufweist. Für dieses spricht zwar der für die Parteien und insbesondere den Beklagten belastende Zustand der Rechtsunsicherheit. Ob ihm hierbei ein lediglich für und gegen die Parteien geltendes Urteil hilft, muss bezweifelt werden.

Für den Klageantrag zu 3) bestehen ebenfalls Zweifel am Feststellungsinteresse. Denn zum einen erachtet das Gericht es als ausgeschlossen, dass die hier der Feststellung unterbreiteten Ansprüche jemals durchgesetzt würden. Zum anderen teilte der Beklagte bereits mit, sich einer gerichtlichen Klärung zu beugen. Gäbe es also die Klägerin, würde der Beklagte von dem Betrieb im Geschäftszweig der Klägerin absehen, gäbe es sie nicht, könnte sie auch kein Feststellungsinteresse haben.

Letztlich können diese Aspekte dahingestellt bleiben, da die Klage bereits aus anderen Gründen abweisungsreif ist. Für einen solchen Fall bedarf es keiner Entscheidung über das Bestehen der Sachurteilsvoraussetzung Feststellungsinteresse (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 25. Aufl., § 256, Rd. 7 mwN).

Die Klage war mangels Parteifähigkeit der Klägerin abzuweisen. Die Klägerin existiert nicht mehr.

Sie ging als GmbH im Rahmen der Umtragung im Jahre 1955 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter. Der Kulturbund führte hierbei die Umwandlung des Rechtsträgers herbei, indem er als Alleingesellschafter der Klägerin durch seinen vertretungsberechtigten Präsidenten einen entsprechenden Entschluss fasste. Die Umwandlung wurde vollzogen und staatlich anerkannt.

Die damalige Umtragung in das Handelsregister C geschah mit Wissen und Willen des Kulturbundes als Alleingesellschafter der Klägerin. Sie war Folge der Änderung der Rechtsform des Aufbau-Verlages, wie von ihrem Alleingesellschafter beabsichtigt.

Der Kulturbund als Alleingesellschafter der Klägerin wurde durch seinen Präsidenten repräsentiert. Befürwortet der Präsident des Kulturbundes die Umtragung, erfolgt die Umtragung somit mit Wissen und Wollen des Kulturbundes. Dass weitere Gremien im Außenverhältnis hätten mitentscheiden müssen, erschließt sich dem Gericht nicht. Dass die Anregung von Johannes R. Becher auf privatem Briefpapier geschrieben wurde, spielt für die rechtliche Einordnung keine Rolle. Es handelt sich bei dem Schreiben vom 23.2.1955 sowohl um den Ausdruck des Entschlusses des Alleingeschafters, die Gesellschaft in eine andere Rechtsform umzuändern, als auch um die Anweisung an die Geschäftsführer, die Umtragung vornehmen zu lassen. Diese Auslegung folgt aus der Wortwahl Johannes R. Bechers in dem Schreiben, das er als „Vertreter sämtlicher Geschäftsanteile des Aufbau-Verlages“ verfasste.

Die Beteiligten waren sich sehr wohl bewusst, die Rechtsform des Aufbau-Verlages zu ändern. Anders lassen sich die Geschehnisse nicht deuten. Denn dem Recht der DDR war die GmbH nicht fremd. Ihre handelsregisterrechtliche Verortung fand sie im Handelsregister B, da es sich bei ihr nicht um einen einem volkseigenen Betrieb gleichgestellten Betrieb handelt, der seinen Platz im Handelsregister C hatte. Die von der Geschäftsführung des Aufbau-Verlages und dem Alleingeschafter herbeigeführte Umtragung in das Handelsregister C ist daher ein wesentliches Indiz für den Willen der Beteiligten, die Rechtsform des Aufbau-Verlages zu ändern. Die unterschiedliche registerrechtliche Verortung war der Geschäftsführung und dem Präsidenten des Kulturbundes bekannt. Dies wird besonders deutlich in dem Schreiben des Geschäftsführers Janka vom 14.2.1955. Hier wird erkennbar, dass er für die Änderung der Registereintragung die Änderung der Rechtsform für nötig erachtete. Denn andernfalls hätte er nicht auf die Schwierigkeiten hinweisen müssen, die ein Abwenden von der Rechtsform der GmbH im Umgang mit ausländischen Vertragspartnern herbeiführen könnte.

Im Grunde stimmte er aber schon zu diesem Zeitpunkt der Umwandlung zu, da eine Umwandlung in einen einem volkseigenen Betrieb gleichgestellten Betrieb den tatsächlichen Verhältnisse entsprochen hätte, was die bisherige Finanzwirtschaft des Verlages anging. Aufgrund nachfolgender Beratung war er es dann, der Johannes R.

Becher die Umtragung empfahl, um die äußere Form den tatsächlichen Gegebenheiten des Verlages anzupassen.

Da die Ermächtigung zur Umtragung durch Johannes R. Becher einem Rat von dem Geschäftsführer Janka folgte, muss davon ausgegangen werden, dass dem Schreiben Johannes R. Bechers die gleichen Beweggründe zugrunde lagen wie der Empfehlung durch den Geschäftsführer Janka. Auch der Kulturbund als Alleingesellschafter wollte damit die Änderung der Rechtsform.

Die gegen diese Deutung erhobenen Bedenken des AG Charlottenburg im Beschluss vom 26. Juni 1998 (K 74a Anlagenband) unter Hinweis auf ein Schreiben des Justizministeriums der DDR an die SED aus dem Jahre 1952 teilt die Kammer nicht. Die vom AG Charlottenburg angenommene Zielrichtung kann die Kammer dem Schreiben nicht entnehmen. Das AG Charlottenburg geht davon aus, dass durch die Eintragung in das Handelsregister C kapitalgesellschaftsrechtliche Strukturen unter dem Deckmantel der OEB ohne Änderung der Rechtsform der Gesellschaften verschwinden sollten.

Hierfür bestand aber kein Anlass, weder bei parteieigenen GmbH noch bei solchen, deren Gesellschafter Massenorganisationen waren. Da es sich bei dem OEB um eine juristische Person handelte (entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 10.3.1952 (K 95)), die nicht ipso iure volkseigen war, sondern deren Anteile auch von anderen Vereinigungen innegehalten werden konnten, war es möglich, die Rechtsstellung der Anteilsinhaber bei einer Änderung der GmbH in einen OEB nicht antasten zu müssen (so auch LG Berlin, Beschluss vom 12.10.1999, Aktz.: 98 T 76/98 (K 75 Anlagenband)). Diese blieben Rechtsinhaber, später, nach Einführung des ZGB, Eigentümer sozialistischen Eigentums (vgl. §§ 17 ff, § 23 Abs. 1 Satz 2 ZGB).

Die Umwandlung der GmbH in einen OEB entsprach damit exakt dem Ansinnen des Justizministeriums, wie es im vom AG Charlottenburg zitierten Schreiben wiedergegebenen ist. Die GmbH als unerwünschte kapitalistische Rechtsform verschwand weitgehend, ohne dass die Vermögensträger Einbußen hätten hinnehmen müssen.

Es bestand auch kein Grund zur Verschleierung, wenn der Kulturbund oder die Geschäftsführung des Aufbau-Verlages die Beibehaltung der Rechtsform einer GmbH wegen der im Schreiben vom 14.2.1955 geäußerten Bedenken des Geschäftsführers Janka gewünscht hätte. Denn die darin geäußerte Problematik war in der DDR bekannt. Man löste sie durch eine Beibehaltung der alten Gesellschaftsstrukturen (vgl. *Neye*, ZIP 1993, S. 778, 779, z.B. Mitropa, Interflug).

Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Behörden, die die Umtragung behandelten, von einer Rechtsformidentität ausgingen. Etwas anderes folgt nicht aus dem Schreiben des Magistrats von Groß-Berlin vom 5.4.1955 (K 25). Die Lesart der Klägerin ist unzutreffend, da es sich nicht um ein Schreiben an den Aufbau-Verlag handelte, sondern um ein Schreiben an das Handelsregister Berlin Mitte. Die Formulierungen „der o. a. Betrieb“ und „unter der Firmierung“ mit Bezug auf die als Aufbau-Verlag GmbH bezeichnete Gesellschaft ist damit nichts anderes als ein Hinweis auf die Bezeichnung, unter der der Aufbau-Verlag bei dem Handelsregister Berlin Mitte geführt wurde. Auch in der Folgezeit wurde der Aufbau-Verlag zwar als dem Kulturbund gehörend, aber nie als GmbH behandelt.

Schließlich ist von der rechtlichen Wirksamkeit dieser Umwandlung auszugehen, die allerdings nicht schon deshalb anzunehmen ist, weil die Eintragung in das Handelsregister C erfolgte. Dieser Eintragung selbst kam nur deklaratorische Wirkung zu (vgl. Bundesgerichtshof, Urt. v. 17.2.1997, ZIP 1997, S. 656, 657).

Bedenken gegen die rechtliche Wirksamkeit sieht die Klägerin in gesellschaftsrechtlicher, registerrechtlicher bzw. öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Hinsicht. Zutreffend ist dabei die Ansicht der Klägerin, dass das Recht der DDR zugrunde zu legen ist. Dabei ist es aber verfehlt, anzunehmen, dass ausschließlich geschriebenes Recht angewendet werden kann. Zudem wäre es unzulässig, wie der Bundesgerichtshof bereits ausgeführt hat (Urt. v. 17.2.1997, ZIP 1997, S. 656, 658), in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung geltende gesellschaftsrechtliche Strukturprinzipien auf ein dem sozialistischen Ideengut verpflichtetes System zu

projizieren. Vielfach war die richtige dogmatische Einordnung weniger bedeutend als das Erreichen ideologischer Ziele. Dadurch geschaffenes Recht ist aber als solches hinzunehmen, wenn es als Rechtszustand anerkannt wurde und es nicht unerträglich ist, diesen zu akzeptieren, weil berechnigte und schützenswerte Interessen verletzt würden.

So scheiterte die Umwandlung des Aufbau-Verlages in einen OEB nicht an den Vorgaben des damaligen Gesellschaftsvertrages für seine Änderung. Wenn der Gesellschaftsvertrag hierfür einen einstimmigen Beschluss und seine Eintragung in das Handelsregister vorsah (§ 21), so war diesen Erfordernissen dadurch Genüge getan, dass jedenfalls die Folge des Beschlusses eingetragen wurde. Der Kulturbund als einziger Gesellschafter entschloss sich zur Umwandlung. Dies ist durch das Schreiben Johannes R. Bechers belegt. Die Umwandlung wurde letztlich durch die Eintragung des Aufbau-Verlages in das Handelsregister C und die Löschung in dem Handelsregister B im Register dokumentiert.

Soweit der Umwandlungsbeschluss nicht notariell beurkundet wurde, handelt sich um einen formellen Beschlussmangel, der indes mangels Relevanz unerheblich ist. Formelle Beschlussmängel haben nach auch heute herrschender Ansicht nur dann ihre Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit zur Folge, wenn sie sich auf das Beschlussergebnis hätten auswirken können (vgl. *Karsten Schmidt*, GesR, § 15 II 1. a), mit dortigen Nachweisen). Es kann ausgeschlossen werden, dass sich der Alleingeschafter zu einer anderen Vorgehensweise entschlossen hätte, hätte er den Entschluss notariell beurkunden lassen. Darüber hinaus kann die Klägerin einer der Disposition ihres Alleingeschafter unterliegenden Formvorschrift im Gesellschaftsvertrag keine Einwände entnehmen. Denn durch die jahrzehntelange entschlussgemäße Übung ist der Formmangel als geheilt anzusehen. Schützenswerte Interessen des Rechtsverkehrs, auf die sich die Klägerin allenfalls berufen könnte, sind nicht ersichtlich.

Auch der Einwand der Klägerin, ein geordnetes Liquidationsverfahren sei nicht durchgeführt worden, was angesichts des Fehlens von Umwandlungsvorschriften erforderlich gewesen wäre, greift nicht durch. Denn bei einer Umwandlung erfolgte nach

dem Recht der DDR keine Liquidation (Kleine, Zivilrecht, 2. A., 1958, S. 200). Eine Umwandlung liegt aber trotz Fehlens ausdrücklicher Vorschriften vor. Das Fehlen von Umwandlungsvorschriften beruht auf der sehr rudimentären Regelung der OEB. Auch sah das Umwandlungsgesetz von 1934 die Umwandlung einer GmbH in einen OEB nicht vor. Es hätte dies auch nicht vorsehen können. Einen Ausschluss der Umwandlungsmöglichkeit hieraus herleiten zu wollen, ist verfehlt. Wie dem oben bereits angesprochenen Schreiben des Justizministeriums der DDR an die SED zu entnehmen ist, betrachtete das Ministerium die Möglichkeit des Formwechsels einer GmbH in einen einem volkseigenen Betrieb gleichgestellten Betrieb als Lösung der Schwierigkeiten, die durch das Fortexistieren der GmbH entstanden. Die staatlichen Stellen gingen daher von einer Umwandlungsmöglichkeit der GmbH in einen OEB aus, was sich auch aus der bereits zitierten Magistratesanordnung des Magistrats für Groß-Berlin ergibt. Die Umwandlungsmöglichkeit war somit nicht reglementiert, aber rechtlich analog anderen Umwandlungsformen anerkannt und praktiziert.

Diese Umwandlung in einen OEB war ohne formellen behördlichen Anerkennungsakt, der über die Eintragung hinausging, wirksam. Öffentlich-rechtliche Hindernisse stehen dem nicht entgegen. Die staatliche Anerkennung des Aufbau-Verlages als ein einem volkseigenen Betrieb gleichgestellten Betrieb ist durch die besondere Stellung der beteiligten Personen und die tatsächliche Behandlung des Aufbau-Verlages erfolgt. Nach § 2 der Verordnung über Maßnahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Magistrat von Groß-Berlin unterstehenden Betrieben der volkseigenen Wirtschaft war von den Leitern der Abteilung des Magistrats in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen und dem Hauptamt Wirtschaftsplanung beim Bürgermeister festzulegen, welche Teile und welche Einrichtungen Betriebe im Sinne der Verordnung sein sollten. Aus dieser Vorschrift an sich folgt nicht notwendig ein Beschluss für den jeweiligen Betrieb. Vielmehr wurden durch allgemeine Verordnungen die Voraussetzungen für die Betriebe bestimmt, die entsprechend dieser Verordnung volkseigene Betriebe sein sollten und damit Rechtsfähigkeit erhielten (z.B. die KombinatVO). Eine solche allgemeine

Verordnung ist für den Aufbau-Verlag nicht bekannt, was indes unschädlich ist. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Klägerin darin zu folgen ist, dass eine solche allgemeine Verordnung für jeden OEB eine formelle Voraussetzung sein sollte, zumal die OEB im Vergleich zu den VEB häufig einen geringeren Wirkungsgrad hatten. Denn auch wenn mangels besonderer Vorschriften die für den VEB geltenden Regelungen angewandt würden, schließt dies nicht Abweichungen für Teilbereiche aus. Hinzu kommt, dass in der DDR die Anerkennung als Rechtsträger ohne formellen Anerkennungsakt nicht unbekannt war (vgl. Göhring/Posch, Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, 1981, Punkt 1.5.2.1.3.d), S. 110). Jedenfalls von einer solchen zulässigen Anerkennung ist bei dem Aufbau-Verlag in Anbetracht der Umstände (beteiligte Personen, einbezogene staatliche Stellen) auszugehen.

Zunächst war die verlegerische Tätigkeit des Aufbau Verlages bereits genehmigt. Eine diesbezügliche neue Anordnung, wie sie für neu gegründete OEB erforderlich gewesen wäre, bedurfte es nicht mehr. Es ist daher davon auszugehen, dass ein besonderes Beschlussverfahren nur eine Wiederholung der einmal erfolgten Zuerkennung gewesen wäre.

Den eigentlichen Vorgang der Umtragung des Aufbau-Verlages führten die Behörden durch, die auch nach der oben genannten Verordnung zuständig waren. Dazu gehörte insbesondere die Abteilung Finanzen des Magistrats Groß-Berlins. Der Profilierungsbeschluss sowie die späteren Verwaltungsvereinbarungen wurden getroffen, ohne dass irgendjemand Anstoß am Fehlen eines ausdrücklichen Beschlusses über die Anerkennung des OEB Aufbau-Verlag genommen hätte.

Des Weiteren ist die besondere Position der Beteiligten im Staatsgefüge der DDR zu beachten. Der Aufbau-Verlag wurde unter Mitwirkung auch Johannes R. Bechers gegründet, auch wenn er kein Gründungsgesellschafter war. Johannes R. Becher gründete im Jahre 1945 auf Anregung des SMAD ebenfalls den Kulturbund zur demokratischen Erneuerung (später Deutscher Kulturbund, schließlich Kulturbund der DDR), dessen Präsident er war. Schließlich wird er 1954 erster Minister für Kultur der DDR. Der Kulturbund war eine Massenorganisation in der DDR und Teil der sog. Nationalen Front

des demokratischen Deutschland, womit er 22 Sitze in der Volkskammer erhielt. Der Kulturbund als Teil der Nationalen Front wurde daher als Teil des Staates empfunden. Er war Alleingesellschafter der Aufbau-Verlag GmbH, die erst nach dem Krieg in der damals sowjetisch besetzten Zone gegründet wurde. Bei dieser Konstellation musste den Beteiligten eine über die Umtragung hinausgehende zusätzliche ausdrückliche staatliche Anerkennung als OEB als reine Förmerei erscheinen. Denn zu beachten ist, dass in der Zeit der Anfänge der DDR das Recht eine andere Rolle einnahm als es in westlichen Staatsgebilden der Fall ist. Stellt eine staatsnahe kulturelle Einrichtung wie die Aufbau-Verlag GmbH den Antrag, als ein den volkseigenen Betrieben gleich gestellter Betrieb einer Massenorganisation eingetragen zu werden und liegt dem Antrag zudem eine Ermächtigung seitens des Kulturministers zugrunde, musste nach damaligem Rechtsverständnis eine zusätzliche Anerkennung nach dem Konzessionssystem überflüssig erscheinen. In Anbetracht der Gesamtheit der Umstände hat der Staat durch tatsächliche Anerkennung die rechtliche Anerkennung vorgenommen.

Die staatlich anerkannte und vollzogene Umwandlung der GmbH in einen OEB erforderte schließlich nicht das Vorliegen der Enteignungsvoraussetzungen nach dem Recht der DDR. Eine Enteignung kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil kein Rechtsträger materielle Rechtspositionen verlor. Wie auch die Klägerin zutreffend vorträgt, hatte die Umwandlung in einen OEB nicht den Verlust der Rechtsposition des Kulturbundes zur Folge. Vielmehr blieb der Kulturbund Anteilsinhaber. Selbst die Einordnung als ein durch das ZGB 1975 kodifiziertes sozialistisches Eigentum ändert hieran nichts. Denn es ist unrichtig zu behaupten, bei der Inhaberschaft an einem Anteil an der GmbH habe es sich nicht um sozialistisches Eigentum, sondern um persönliches Eigentum nach den §§ 22 ff ZGB gehandelt. Einen zivilrechtlich näher kodifizierten Inhalt erhielt das sozialistische Eigentum im ZGB 1975 in den §§ 17 ff ZGB. Diese Regelungen knüpften unmittelbar an die Bedeutung des sozialistischen Eigentums nach der Verfassung (Art 2 und 17) an. Unter Geltung des ZGB 1975 war anerkannt und geregelt, dass sämtliches Eigentum einer Massenorganisation sozialistisches Eigentum sein musste, unabhängig von seiner konkreten Organisationsform und Zweckbestimmung

(Kommentar zum ZGB 1975, herausgegeben vom Ministerium der Justiz der DDR, 1985, § 18 Anm. 4). Der Kulturbund konnte daher als Massenorganisation ausschließlich sozialistisches Eigentum innehaben, worunter auch Rechte fielen (vgl. wegen der Ungenauigkeit des Eigentumsbegriffes im Geltungsbereich des ZGB § 23 Abs. 1 Satz 2 ZGB und Westen (Hrsgb.), Das neue Zivilrecht der DDR, Berlin 1977, S. 71). Dieses wurde zwar ebenfalls rechtlich geschützt, erfuhr indes durch die Umtragung und die Umwandlung der Rechtsform keine Änderung der Zuordnung.

Die Umtragung und der ihr zugrunde liegende Formwechsel verletzte damit keinen der Beteiligten und Betroffenen in seinen berechtigten Interessen. Wie dargestellt, äußerten der Alleingesellschafter, die Geschäftsführung des Aufbau-Verlages und schließlich der Staat ihr Einverständnis mit der Umwandlung. Etwaigen Gläubigern wurden ebenfalls keinerlei Rechte entzogen, da der Rechtsträger erhalten blieb, nur in anderer Form. Ein Interesse der Klägerin als isoliertes Gesellschaftsinteresse an ihrem Bestehen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nicht als berechtigtes Interesse anerkannt werden. Eine Gesellschaftsform ist kein Selbstzweck. Auch nach heutigem Verständnis kann es ein vom Willen des Alleingeschafters unabhängiges Gesellschaftsinteresse nur insoweit geben, als es einem Alleingeschafters untersagt ist, existenzgefährdende Eingriffe vorzunehmen ohne angemessene Berücksichtigung der Gesellschaftsinteressen. Eine Umwandlung ist nicht existenzgefährdend und erfordert auch nach heutigem Umwandlungsrecht keine Mitsprache der Geschäftsführung der Gesellschaft. In der DDR der damaligen Zeit konnte ein Eigeninteresse der GmbH noch weit weniger anerkannt werden.

Die von der Klägerin angeführten Parallelbeispiele ändern an der Rechtslage nichts. In dem angeblich ähnlich gelagerten Fall der Junge Welt GmbH ist ein Auflösungsbeschluss nicht gefunden worden. Ein solcher war bei der Umwandlung des Aufbau-Verlages nicht erforderlich. Ein Entschluss, die Umwandlung durchzuführen,

liegt hingegen vor. Damit ist ein wesentlicher Unterschied zum Fall der Junge Welt GmbH gegeben, den die Klägerin verkennt.

Ist die Klägerin als GmbH somit nicht mehr existent, käme eine prozessuale Falschbezeichnung in Betracht, die vorliegend jedoch ausscheidet. Da die Klägerin ihre Existenz als solche, d.h. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung festgestellt wissen will, kann nicht von einer Falschbezeichnung ausgegangen werden.

Eine Falschbezeichnung könnte überdies vorliegen, wollte die Klägerin geltend machen, als Rechtsträger überhaupt nicht erloschen zu sein. Für diesen Fall käme als Rechtsform der Klägerin der OEB in Frage, in den die Klägerin umgewandelt wurde. (vgl. Zöllner-Vollkommer, ZPO, 25. A., § 50, Rd. 4 mwN). Der OEB ist aber mangels heute noch bestehender Rechtsform (so KG Beschl. v. 27.5.1997, Aktz.: 1 W 1897/96 (K71)), jedenfalls aber wegen der bereits geschehenen vollständigen Vermögensübertragung über den Kulturbund auf den Beklagten erloschen. Ein zu liquidierendes Vermögen des OEB, das zu einer Fiktion der Rechtsträgerschaft des OEB führen würde, besteht nicht mehr.

Die Kosten waren dem Beklagten aufzuerlegen, da die Klägerin nicht mehr existiert und die Kosten somit demjenigen aufzuerlegen waren, der die Klage veranlasst hat (Zöllner-Vollkommer, ZPO, 25. A., vor § 50, Rdnr. 11). Der Beklagte ist Alleingesellschafter der Klägerin und hat den Prozessbevollmächtigten der Klägerin bevollmächtigt, die Klage zu erheben. Zum Zeitpunkt der Klageeinreichung war ein Nachträgsliquidator nicht bestimmt, er handelte zudem im Einvernehmen des Beklagten. Die Veranlassung des Rechtsstreits rührt somit vom Beklagten her, der nach eigenen Angaben ebenfalls ein vitales Interesse an der Klärung der Rechtslage hat.

Schröder



Sommer

Dr. Marienfeld

Ausgefertigt
Frankfurt/Main, 09. März 2005
Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle